

**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**Sachbearbeiterin:
Dr. KORSCHÉ
Tel. 531 20-4346

GZ 68 336/39-15/88

Präsidium des Nationalrates

1010 W I E N

Gesetzentwurf	
Zl.	<i>79 - GE/19 88</i>
Datum	<i>24. 11. 88</i>
Verteilt	<i>29. Nov. 1988</i>

St. Wiener

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, samt Erläuterungen und Gegenüberstellung mit der Bitte um Stellungnahme bis spätestens

31. Jänner 1989.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht; Leermeldungen sind demnach nicht erforderlich.

Weiters darf gebeten werden, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Anlage

Wien, 18. November 1988

Der Bundesminister:

Dr. TUPPY

F.d.R.d.A.

Ottmann

V O R B L A T T

Problem:

Das auch für den Bereich der Lehramtsstudien geltende Prüfungssystem sieht vor, daß in der zweiten Studienrichtung keine Diplomarbeit abzufassen und kein mündlicher Teil der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Die Unterrichtsbehörden und die Universitätslehrer führen die erwiesenen Mängel der Absolventen in der zweiten Studienrichtung auf dieses Prüfungssystem zurück.

Ziel:

Anhebung des Niveaus und der Ausbildungsqualität der Lehramtsabsolventen in der zweiten Studienrichtung.

Inhalt:

Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung im Sinne einer Überblicksprüfung für Lehramtsstudenten in der zweiten Studienrichtung.

Alternative:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage; weitere Verschlechterung der Chancen dieser Absolventen am Arbeitsmarkt.

EG-Konformität:

Für Lehramtsstudien besteht keine Richtlinie. Der Entwurf bezweckt die Anhebung der Studienstruktur auf das Niveau des überwiegenden Teils der EG-Staaten.

Kosten:

Die Prüfer haben nach dem Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.Nr. 463/1974, Anspruch auf Prüfungsentschädigungen.

Die zusätzlichen finanziellen Aufwendungen für den Bund werden daher mit S 150.000,- jährlich geschätzt.

E R L Ä U T E R U N G E N

A. Allgemeines

In Erfüllung der vom Nationalrat am 21. April 1988 beschlossenen EntschlieÙung betreffend qualitative Aufwertung des Lehramtsstudiums hat sich der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl.Nr.271/1937, über die Erwerbung der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen (Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen) wurde für den Bereich der Lehramtsstudien vom Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, abgelöst. Dieses besondere Studiengesetz enthält zwar Sonderregelungen für Lehramtsstudien, die aber im wesentlichen die pädagogische Ausbildung und den Studienverlauf des zweiten Studienabschnittes betreffen, da auf die Lehrpläne der höheren Schulen Rücksicht zu nehmen ist; im übrigen gelten jedoch die gleichen Regelungen wie für die Diplomstudien. Dies gilt insbesondere für das Prüfungssystem.

In den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien sind Probleme entstanden, die mit den unterschiedlichen Anforderungen der Lehramtskandidaten in der ersten und in der zweiten Studienrichtung zusammenhängen. Nach den alten Studienvorschriften nämlich waren die Voraussetzungen für Hauptfächer gleich und damit schien auch die Gleichwertigkeit der Ausbildungsqualität dieser Absolventen gegeben. Nach den neuen Studienvorschriften jedoch, die erst zögernd ab 1981 durch die Erlassung der Studienordnungen und Studienpläne wirksam werden konnten, hat der Lehramtsstudent in der gewählten zweiten Studienrichtung keine Diplomarbeit anzufertigen und daher auch keinen kommissionellen zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Mit der Ablegung des letzten Prüfungsteiles wird die Unterrichtsbefähigung auch in diesem Fach für die Allgemeinbildenden und Berufsbildenden höheren Schulen erworben.

- 2 -

Die Studierenden haben nämlich das Recht, die einzelnen Prüfungsfächer der beiden Diplomprüfungen in den den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen. Nach Abschluß der letzten Lehrveranstaltung und positiver Beurteilung der Teilnahme daran wird dem Absolventen ein Diplomprüfungszeugnis als Abschlußzeugnis für die zweite Studienrichtung ausgestellt. Auf dieses Prüfungssystem führen nun die Schulbehörden und die Elternvertreter die negativen Erfahrungen mit den Absolventen im Unterricht zurück. Die Absolventen selbst stellen in vielen Fällen den Antrag, in den Fächern der zweiten Studienrichtung nicht eingesetzt zu werden, oder sie ersuchen, nur in der Unterstufe unterrichten zu dürfen.

Die Universitätslehrer, vor allem im Bereich der Sprachstudien, haben ebenfalls auf die Schwäche dieses Prüfungssystems hingewiesen. Ihrer Ansicht nach sei zwar die wissenschaftliche Grundausbildung in den Diplom- und Lehramtsstudien ident, doch werden die Bedürfnisse der Diplomstudien eher berücksichtigt. Ein Absolvent der Lehramtsstudien verfüge daher lediglich über ein Spezialwissen und nicht über ein Überblickswissen auf einer breiten, soliden Grundlage.

Nach eingehenden Erörterungen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, der Lehrgewerkschaft und der Hochschülerschaft einigte man sich schließlich darauf - vor allem im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation - , an den Prinzipien des Gesetzgebers des Jahres 1971 festzuhalten und die Lehramtsstudien nicht von den Diplomstudien abzukoppeln, dafür aber den Ausbildungsstandard der zweiten Studienrichtung dem der ersten Studienrichtung anzugleichen. Festgestellt wurde dabei, daß es nicht auf die Zahl der Wochenstunden und den Umfang der Pflicht- und Prüfungsfächer ankomme, da diese in beiden Studienrichtungen kaum von einander abweichen. Als entscheidendes Kriterium wurde vor allem von den Vertretern der Unterrichtsbehörden und dem für die Prüfung der Anstellungserfordernisse der Absolventen verantwortlichen Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport das Fehlen einer umfassen-

- 3 -

den Übersichtsprüfung in der zweiten Studienrichtung vor Abschluß des Studiums genannt. Die vielfach erhobene Forderung, von einer Angleichung an die erste Studienrichtung könne nur dann gesprochen werden, wenn auch in der zweiten Studienrichtung eine Diplomarbeit anzufertigen ist, wurde nicht aufrechterhalten, da der Lehramtsstudent ohnedies seine wissenschaftliche Qualifikation in der ersten Studienrichtung nachzuweisen habe. Die Studienpläne für die einzelnen Lehramtsstudien sehen überdies in ausreichendem Maße die Durchführung schriftlicher Arbeiten, z.B. in Form von Seminararbeiten, vor.

Tatsache ist, daß die Studierenden ausschließlich das Studium nach dem kumulativen Prüfungssystem absolvieren und nicht von der Wahlmöglichkeit der Ablegung in Teilprüfungen oder in kommissioneller Form Gebrauch machen.

Der Entwurf sieht daher vor, daß der Lehramtsstudent nunmehr in der zweiten Studienrichtung kommissionelle Prüfungen in zwei Schwerpunktfächern aus den dargelegten Gründen abzulegen hat. Für den Fall jedoch, daß bei der zweiten Diplomprüfung die kommissionelle Ablegung aus mindestens zwei Prüfungsfächern, die als Schwerpunkt der zweiten Studienrichtung anzusehen sind, gewählt wird, wird diese zusätzliche kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat aus den zwei Prüfungsfächern nicht erforderlich sein. Bei einer teilweisen kommissionellen Ablegung der zweiten Diplomprüfung hingegen, wird sich die zusätzliche Prüfung auf die übrigen noch nicht kommissionell abgelegten Prüfungsfächer (maximal also zwei Schwerpunktfächer) beziehen.

Da in den künstlerischen Fächern ohnedies im musikalischen Bereich kommissionelle Prüfungen abgehalten werden, war diese Form der kommissionellen Prüfung in dem Entwurf zu berücksichtigen. Auch in diesen Fällen wird, soferne die Studienordnungen für zwei Prüfungsfächer die kommissionelle Ablegung vorschreiben, die Ablegung einer zusätzlichen kommissionellen Prüfung entfallen.

- 4 -

Die für Sprachstudenten so wichtige Auslandspraxis und Verbesserung der Sprachbeherrschung wird in dem derzeit in parlamentarischer Beratung befindlichen Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz berücksichtigt, in der Vorschriften über die Intensivierung der internationalen Mobilität und Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse der Studierenden enthalten sind.

Es darf in diesem Zusammenhang vorgeschlagen werden, in den Studienplänen eine entsprechende Empfehlung über die Absolvierung einer Auslandspraxis aufzunehmen.

Dem Argument der Hochschülerschaften, es fehle den Universitätslehrern die erforderlichen pädagogischen und didaktischen Fähigkeiten, trägt das mit 1. Oktober 1988 in Kraft tretende Bundesgesetz, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer geregelt wird, BGBl.Nr.148/1988, Rechnung, in dem als eigenes Ernennungserfordernis für Universitätslehrer der Nachweis pädagogischer Eignung ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben wurde (Anlage 1 Z. 19 bis 21a).

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Artikel 14 B-VG.

Die EG-Konformität dieses Entwurfes ist gegeben. Eine Richtlinie für das Lehramt besteht nicht. Nach dem nationalen Recht des überwiegenden Teils der Mitgliedstaaten der EG ist eine völlige Zerlegung in Prüfungsteilen nicht möglich. Überdies ist zumeist eine staatliche Zulassungsprüfung zur Ausübung des Lehramts vorgesehen. Der vorliegende Entwurf dient der teilweisen Angleichung des österreichischen Studienrechts an dieses Ausbildungsniveau im EG-Raum.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Artikel I Z 1

Diese Gesetzesstelle wurde grundsätzlich neu und übersichtlicher formuliert und enthält darüber hinaus die Verpflichtung zur Ablegung einer kommissionellen Abschlußprüfung in der zweiten Studienrichtung. Da die Lehramtsausbildung stärker auf die in den höheren Schulen verankerten Unterrichtsprinzipien auszurichten ist und nach Ansicht der Unterrichtsbehörden die in der Schule gestellten Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur fächerübergreifend im Zusammenwirken vieler oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind, hat der Lehramtskandidat aus zwei Prüfungsfächern seiner Wahl eine kommissionelle Prüfung im Sinne einer Überblicksprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen, sofern er nicht die kommissionelle Form der Ablegung der zweiten Diplomprüfung gewählt hat. Für Sprachstudien ist eine Sonderregelung dergestalt vorgesehen, daß jedenfalls eine Prüfung aus dem Prüfungsfach "Sprachbeherrschung" abzulegen ist.

Artikel I Z 2

Auch dieser Absatz wurde klarer gefaßt und berücksichtigt zusätzlich die Absolvierung des Schulpraktikums als weitere Zulassungsvoraussetzung.

Artikel I Z 3

Zur besseren Übersicht wurde der bisherige Absatz 8 in den neuen Absatz 1 aufgenommen.

Artikel II

Die für die Lehramtskandidaten so wesentliche Änderung soll unverzüglich wirksam werden. In den Übergangsbestimmungen ist daher vorgesehen, daß mit Wirksamwerden dieses Gesetzes die Neuregelung für jene Studierenden gelten soll, die sich im zweiten Studienabschnitt, und zwar im fünften einrechenbaren Semester befinden.

E N T W U R F

Bundesgesetz vom, mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A R T I K E L I

Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissen-
schaftliche Studienrichtungen, BGBl.Nr. 326/1971, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 236/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs.1 lautet:

"§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die
in zwei Teilen abzulegen ist.

- a) Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten
 - aa) als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern
der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat oder
 - bb) in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern
abzulegen.

In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissen-
schaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt
an höheren Schulen ist, soweit es die Eigenart der Prü-
fungsfächer erfordert, die Ablegung in kommissioneller Form
vor einem Prüfungssenat vorzuschreiben.

- b) Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich als kommissionelle
Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat eine
Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das
Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und eine Prüfung aus

- 2 -

einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist, zu umfassen. In den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien (§ 2 Abs.5) ist überdies eine Prüfung aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten, die als Schwerpunkte der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen sind, abzulegen. Diese Prüfung entfällt, wenn der Studierende den ersten Teil in wenigstens zwei dieser Prüfungsfächer in kommissioneller Form abgelegt hat oder die Studienordnungen der Studienrichtung zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung die Ablegung von wenigstens zwei dieser Prüfungsfächer in kommissioneller Form vorgeschrieben haben. In den Lehramtsstudien "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch (Anlage A Z 20 B, 21 B, 22 B und 23 B)" ist eine dieser Prüfungen aus dem Prüfungsfach "Sprachbeherrschung" abzulegen."

2. § 9 Abs.3 lautet:

"(3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten und des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Erfüllung der in § 27 Abs.2 AHStG und der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen;
- b) die Approbation der Diplomarbeit in der gewählten bzw. in der ersten Studienrichtung (in dem gewählten Studienzweig der ersten Studienrichtung);
- c) bei Lehramtsstudien überdies die Absolvierung des Schulpraktikums und die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren aus "Fachdidaktik".

3. § 9 Abs.8 entfällt.

A R T I K E L I I

Übergangsbestimmungen

Dieses Bundesgesetz ist auf jene ordentlichen Hörer anzuwenden, die mit Inkrafttreten den zweiten Studienabschnitt beginnen.

A R T I K E L I I I

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

alte Fassung:

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung abzulegen. In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs.5 lit.b) kann die Ablegung von Teilen der zweiten Diplomprüfung in kommissioneller Form vorgeschrieben werden, soweit die Eigenart der Prüfungsfächer dies erfordert. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist;

neue Fassung:

§ 9. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

- a) Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten
 - aa) als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern der zweiten Diplomprüfung vor einem Prüfungssenat oder
 - bb) in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen.

In den Studienordnungen der Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen ist, soweit es die Eigenart der Prüfungsfächer erfordert, die Ablegung in kommissioneller Form vor einem Prüfungssenat vorzuschreiben.

b) eine Prüfung aus einem weiteren Teilgebiet eines Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist.

b) Der zweite Teil ist jedenfalls mündlich als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen und hat eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als Schwerpunkt der Studienrichtung (des Studienzweiges) bzw. der ersten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der ersten Studienrichtung) oder, sofern das Thema der Diplomarbeit mit einem Prüfungsfach der zweiten Studienrichtung in Zusammenhang steht, der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen ist, zu umfassen.

- 3 -

In den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien (§ 2 Abs.5) ist überdies eine Prüfung aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten, die als Schwerpunkte der zweiten Studienrichtung (des gewählten Studienzweiges der zweiten Studienrichtung) anzusehen sind, abzulegen. Diese Prüfung entfällt, wenn der Studierende den ersten Teil in wenigstens zwei dieser Prüfungsfächer in kommissioneller Form abgelegt hat oder die Studienordnungen der Studienrichtung zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung die Ablegung von wenigstens zwei dieser Prüfungsfächer in kommissioneller Form vorgeschrieben haben. In den Lehramtsstudien "Anglistik und Amerikanistik, Romanistik, Slawistik und Ungarisch (Anlage A Z 20 B, 21 B, 22 B und 23 B)" ist eine dieser Prüfungen aus dem Prüfungsfach "Sprachbeherrschung" abzulegen.

- 4 -

(3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung und zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs.2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen, bei Lehramtsstudien überdies der positiven Beurteilung der Teilnahme an den vorgesehenen Seminaren aus Fachdidaktik (§ 10 Abs.5) sowie der Approbation der Diplomarbeit, insbesondere auch die Erfüllung der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bedingungen voraus. Die Bestimmung des § 7 Abs.4 zweiter Satz ist anzuwenden.

(8) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(3) Die Zulassung zur kommissionellen Ablegung des ersten und des zweiten Teiles der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die Erfüllung der in § 27 Abs.2 AHStG und der in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz genannten Bedingungen einschließlich der erfolgreichen Ablegung allenfalls vorgesehener Vorprüfungen;
- b) die Approbation der Diplomarbeit in der gewählten bzw. in der ersten Studienrichtung (in dem gewählten Studienzweig der ersten Studienrichtung);
- c) bei Lehramtsstudien überdies die Absolvierung des Schulpraktikums und die positive Beurteilung der Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren aus "Fachdidaktik".

entfällt